

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitende Bestimmungen

- 1.1 Begriff der "Lieferungen"
- 1.2 Vertragsbestandteile
- 1.3 Überschriften
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
- 1.5 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen
- 1.6 Ethisches Verhalten im Geschäftsverkehr

§ 2 Lieferungen des Auftragnehmers

- 2.1 Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände
- 2.2 Volle Verantwortlichkeit für Lieferungen
- 2.3 Umfang der Lieferungen
- 2.4 Auswechselbarkeit von Teilen
- 2.5 Subunternehmer (einschließlich Unterlieferanten)
- 2.6 Ersatz- und Reserveteile, Nachtragsbestellungen
- 2.7 Übergabe von Unterlagen

§ 3 Vorschriften für die Ausführung der Lieferungen

- 3.1 Grundsatz
- 3.2 Genehmigungsvorschriften
- 3.3 Subsidiär geltende Vorschriften
- 3.4 Vorschriften im Entwurfsstadium
- 3.5 Unklare Vorschriften
- 3.6 Änderungen von Vorschriften

§ 4 Genehmigungsverfahren und Prüfungen

- 4.1 Einreichung der Genehmigungsunterlagen
- 4.2 Durchführung der Prüfungen und Informationsrechte
- 4.3 Kosten für Genehmigungen und Prüfungen
- 4.4 Vorbehaltene Prüfungen
- 4.5 Kontakte mit Behörden und Bauherren
- 4.6 Besprechungen mit Behörden
- 4.7 Einreichungen der Prüfdokumente
- 4.8 Qualitätssicherung

§ 5 Durchführung und Überwachung der Lieferungen

- 5.1 Terminplanung
- 5.2 Mitwirkungshandlungen
- 5.3 Berichte und Hinweise
- 5.4 Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten
- 5.5 Weisungsrechte des Auftraggebers
- 5.6 Einreichung und Freigabe von Unterlagen
- 5.7 Termingefährdungen und Mängel vor Abnahme
- 5.8 Terminverschiebungen durch Auftraggeber
- 5.9 Änderungswünsche des Auftraggebers
- 5.10 Keine "Open Source Software"

§ 6 Baustelle und Montage

- 6.1 Montage
- 6.2 Haftung für Beistellungen
- 6.3 Lagerung
- 6.4 Personal
- 6.5 Stundenlohnarbeiten

§ 7 Bau-, Montage- und Funktionsprüfungen, Inbetriebnahme und Probetrieb

- 7.1 Vorbereitung von Prüfungen, Inbetriebnahme und Probetrieb
- 7.2 Zeitpunkt und Leitung der Prüfungen
- 7.3 Inbetriebnahme und Probetrieb
- 7.4 Kosten
- 7.5 Protokolle
- 7.6 Wiederholung oder Verlängerung von Prüfungen, Inbetriebnahme oder Probetrieb
- 7.7 Nichterfüllung
- 7.8 Inbetriebnahme und Probetrieb der Anlage

§ 8 Verzögerungen

- 8.1 Unvorhersehbare Ereignisse
- 8.2 Aufholmaßnahmen
- 8.3 Vertragsstrafe
- 8.4 Annahmeverzug

§ 9 Preis

- 9.1 Preisstellung
- 9.2 Nebenkosten
- 9.3 Zusätzliche Lieferungen

§ 10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Zahlung
- 10.2 Schlußzahlung
- 10.3 Sicherheitseinbehalt
- 10.4 Konzernaufrechnung
- 10.5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers

§ 11 Sicherheitsleistungen, Eigentumsübertragung

- 11.1 Sicherheiten
- 11.2 Eigentumsübertragungen

§ 12 Abnahme

- 12.1 Zeitpunkt
- 12.2 Gefahrtragung
- 12.3 Verzögerung der Abnahme
- 12.4 Nutzung vor Abnahme

§ 13 Mängel

- 13.1 Umfang
- 13.2 Fristen, Mängelanzeige
- 13.3 Nacherfüllung
- 13.4 Ausgewechselte Teile
- 13.5 Betriebsunterbrechungen
- 13.6 Wiederholte Mängel
- 13.7 Rügefrist für Ersatz- und Reserveteile
- 13.8 Änderungen im Rahmen der Nacherfüllung
- 13.9 Kosten des Fehlernachweises
- 13.10 Verantwortung des Auftragnehmers
- 13.11 Verzögerung der Nacherfüllung
- 13.12 Mängelbeseitigung außerhalb der Nacherfüllung

§ 14 Haftung

- 14.1 Haftung des Auftraggebers
- 14.2 Haftung des Auftragnehmers

§ 15 Versicherungen

- 15.1 Transport- und Montageversicherung
- 15.2 Haftpflichtversicherung
- 15.3 Unfallversicherung
- 15.4 Zurückbehaltungsrecht

§ 16 Gewerbliche Schutzrechte, Kenntnisse, Erfindungen

- 16.1 Haftung für Schutzrechtsverletzungen
- 16.2 Nichtschutzfähige Kenntnisse
- 16.3 Schutzfähige Erfindungen

§ 17 Vertraulichkeit

- 17.1 Grundsatz
- 17.2 Subunternehmer des Auftragnehmers
- 17.3 Rückgabe von Unterlagen

§ 18 Abtretung und Verpfändung

§ 19 Veröffentlichungen

§ 20 Auftragskoordinator und Schriftwechsel

- 20.1 Auftragskoordinator
- 20.2 Schriftwechsel

§ 21 Sistierung, Rücktritt, Kündigung

- 21.1 Sistierung
- 21.2 Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers
- 21.3 Rücktritt in anderen Fällen
- 21.4 Unterbrechung oder Einstellung der Errichtung der Anlage
- 21.5 Gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht

§ 22 Erfüllungsort

§ 23 Vertragsänderungen

§ 24 Schiedsgericht

§ 25 Anwendbares Recht

§ 26 Originalfassung

- 4 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten

§ 1 Einleitende Bestimmungen

1.1 Begriff der "Lieferungen"

Der sprachlichen Kürze halber umfaßt der in diesen Einkaufsbedingungen verwendete Begriff "Lieferungen" sowohl Lieferungen als auch Leistungen.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten in nachstehender Reihenfolge:

- das Bestellschreiben
- die technischen Spezifikationen laut Bestellschreiben
- die Qualitätssicherungsprogramme, wie im Bestellschreiben spezifiziert
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- die Versicherungsbedingungen (siehe Anlage 1)
- die Baustellenordnung des Auftraggebers (s. Anlage 2)
- die ABB-Regelungen für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter
- die Versandinstruktionen (siehe Anlage 3)
- nur für den Bauteil: die VOB, Teile B und C in der bei Vertragsschluß geltenden Fassung .

1.3 Überschriften

Die im Vertrag - einschließlich dieser Einkaufsbedingungen - enthaltenen Überschriften dienen ausschließlich der unverbindlichen Information und sind daher bei der Vertragsauslegung nicht zu berücksichtigen.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann ergänzend oder anstelle von in § 1.2 genannten Vertragsbestandteilen, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Leistung von An- oder Zwischenzahlungen oder die Entgegennahme von Lieferungen stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar.

1.5 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue, dem ursprünglichen Zweck möglichst gleichwertige wirksame Vertragsbestimmungen zu ersetzen.

1.6 Ethisches Verhalten im Geschäftsverkehr

- a) Der Auftragnehmer versichert, dass er, weder direkt noch indirekt, irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber seinen Kunden, gegenüber Amtsträgern oder Mitarbeitern / Organen des Auftraggebers oder Dritten im Widerspruch zum geltenden Recht (einschließlich des US-amerikanischen Gesetzes gegen ausländische Bestechung [*U.S. Foreign Corrupt Practices Act*]) machen wird und dass er auch keine Kenntnis davon hat, dass andere Personen dieses tun werden. Der Auftragnehmer wird alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bezüglich Bestechung und Korruption einhalten.
- b) Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer gegenüber in keinem Fall zur Erstattung von in a) genannten Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet.
- c) Die Verletzung einer Bestimmung dieser Ziff. 1.6 im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder eine sonstige wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieser Ziff. 1.6 durch den Auftragnehmer berechtigt,

diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers unberührt bleiben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Verpflichtungen, Haftungen und Kosten/Ausgaben freizustellen, denen der Auftraggeber als Folge eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung dieser Ziff. 1.6 oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages ausgesetzt ist.

- d) Der Auftragnehmer stellt sicher, daß er rechtzeitig eine Kopie des Verhaltenskodex von ABB erhält. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, den Verhaltenskodex auch über das Internet zu erhalten. Der Auftragnehmer wird sich bei Ausführung seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag nach ethischen Verhaltensregeln richten, die im wesentlichen dem Verhaltenskodex von ABB entsprechen, und wird sicherstellen, daß auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer bei der Ausführung dieses Vertrages sich entsprechend verhalten.
- e) Der Auftraggeber hat die folgende Internetadresse eingerichtet, die der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter nutzen können, um mögliche Verstöße gegen Gesetze oder Verhaltensregeln zu melden: www.abb.com/ethics.

§ 2 Lieferungen des Auftragnehmers

2.1 Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände

Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten, Umstände und Gegebenheiten sowie der Verwendungszweck seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind und ihm die hierfür erforderlichen Mittel technischer und wirtschaftlicher Art, insbesondere auch das notwendige Personal, zur Verfügung stehen.

Er muß sich mit den Eigentümlichkeiten und Einzelheiten der speziellen Betriebserfordernisse seiner Lieferungen, einschließlich des Zusammenspiels mit angrenzenden Lieferungen Dritter, vertraut machen und beim Auftraggeber diejenigen Unterlagen und Angaben anfordern, die zur richtigen Beurteilung notwendig sind. Rechtzeitig vor Montagebeginn hat er sich davon zu überzeugen, daß die Abmessungen der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente, Durchbrüche und maschinentechnische Ausrüstungen mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen und Plänen übereinstimmen.

Er hat sich über die Baustellen- und Montageverhältnisse sowie über den Arbeitsablauf auf der Baustelle zu unterrichten und diese bei der Abwicklung seines Auftrages zu berücksichtigen.

2.2 Volle Verantwortlichkeit für Lieferungen

Die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen und Angaben entbinden den Auftragnehmer in keinem Fall von einer Kontrolle derselben im Hinblick auf die für eine einwandfreie und vorschriftsmäßige Montage und entsprechenden Betrieb erforderlichen Verhältnisse. Eventuelle Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine etwaige Beteiligung des Auftraggebers an der Auslegung, Konstruktion, Auswahl der Materialien und deren Bearbeitung, Konservierung und Lagerung, Auswahl der Subunternehmer sowie die Begutachtung und Freigabe von Unterlagen entbinden den Auftragnehmer nicht von der alleinigen Verantwortung für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Lieferungen.

Vorschläge, die zur technischen Vereinfachung, Verbesserung oder Kostensenkung führen, sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten unaufgefordert dem Auftraggeber zur Prüfung einzureichen.

2.3 Umfang der Lieferungen

Der Umfang der Lieferungen ergibt sich aus dem Bestellschreiben und den sonstigen Vertragsbestandteilen (§ 1.2). Er umfaßt auch Lieferungen und Leistungen, die hierin nicht ausdrücklich aufgeführt, für die vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung der Lieferungen oder zur Erreichung der zweckentsprechenden oder zugesicherten Eigenschaften der Lieferungen jedoch notwendig sind.

2.4 Austauschbarkeit von Teilen

Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, daß Einzelteile, deren Auswechslung erforderlich werden kann, ohne bauliche oder maschinentechnische Änderungen aus- und wieder eingebaut werden können. Er muß daher die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen daraufhin überprüfen, ob vorstehende Bedingungen

- 5 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten

erfüllt sind und keine vermeidbaren Erschwernisse beim Auswechseln der Lieferungen oder von Teilen derselben auftreten. Den für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung und Wartung seiner Lieferungen erforderlichen Platz hat der Auftragnehmer konstruktiv zu berücksichtigen und in seinen Zeichnungen kenntlich zu machen. Verschleißteile müssen soweit möglich ohne Betriebsunterbrechung der Anlage ausgewechselt werden können.

Bei der Lieferung gleicher Anlagenkomponenten muß die Austauschbarkeit der Einzelteile untereinander gewährleistet sein.

2.5 Subunternehmer (einschließlich Untertierlieferanten)

Zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen darf sich der Auftragnehmer Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber bedienen. Dies gilt nicht für Rohmaterialien, unwesentliche Teile und Ingenieurleistungen, die branchenüblich nicht vom Auftragnehmer selbst hergestellt oder erbracht werden.

Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Der Auftragnehmer hat für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel. Die Erbringer der Zulieferungen/Leistungen sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bestimmte Teile der Lieferungen an vom Auftraggeber benannte Subunternehmer zu vergeben. Bedenken gegen einzelne vom Auftraggeber benannte Subunternehmer muß der Auftragnehmer rechtzeitig vor Auftragserteilung an diese Subunternehmer dem Auftraggeber mitteilen und mit diesem erörtern.

Der Auftragnehmer hat weitestmöglich vom Lieferprogramm des Auftraggebers und der mit ihm verbundenen Unternehmen Gebrauch zu machen.

Die Zustimmung oder das Verlangen des Auftraggebers zur Einschaltung von Subunternehmern gemäß den vorstehenden Absätzen entläßt den Auftragnehmer nicht aus seiner vertraglichen Verantwortung. Die Verpflichtungen, die ihm für die betreffenden Teile der Lieferung nach dem Vertrag mit dem Auftraggeber obliegen, hat er an die Subunternehmer entsprechend weiterzuleiten. Er ist für die Subunternehmer sowie deren Personal und Beauftragte in derselben Weise verantwortlich wie für sich und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Beginn seiner Arbeiten ein Verzeichnis des Personals einreichen, das er auf die Baustelle entsenden wird. Änderungen wird er dem Auftraggeber jeweils rechtzeitig vorher mitteilen. Werden vom Auftragnehmer, von dessen Nachunternehmern oder von irgendeinem Nachunternehmer eines Nachunternehmers ausländische Mitarbeiter eingesetzt, welche zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland eine Erlaubnis (insbesondere Arbeitserlaubnis-EU oder Aufenthaltstitel) – „Arbeitserlaubnis“ - benötigen, hat der Auftragnehmer die Erlaubnis im Original oder in Kopie rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber vorzulegen. Wird die Arbeitserlaubnis geändert, zurückgenommen, widerrufen etc., so hat der Auftragnehmer den entsprechenden Bescheid dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Ist eine Arbeitserlaubnis befristet, so ist rechtzeitig vor Auslaufen der Erlaubnis die neue Arbeitserlaubnis dem Auftraggeber vorzulegen. Hat der betreffende ausländische Mitarbeiter keine gültige Arbeitserlaubnis oder wird die jeweils gültige Arbeitserlaubnis von dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig vorgelegt, ist der Auftraggeber berechtigt, den betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle zu verweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehenden Regelungen seinen Nachunternehmern in gleicher Weise aufzuerlegen (mit der Pflicht, die Nachunternehmer zur Weitergabe der Verpflichtungen auf ihre Nachunternehmer zu verpflichten).

Der Auftragnehmer sichert zu, daß er die nach dem Arbeitnehmerentendegesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen (soweit anwendbar) einhält und daß er keine ausländischen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von seinen Subunternehmern vor deren Tätigwerden eine entsprechende Zusicherung

zu verlangen, und diesen Subunternehmen aufzulegen, ihrerseits weiteren Subunternehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen (mit der Pflicht der Weiterverpflichtung).

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber Dritten (einschließlich solcher gegenüber gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien) frei, die diese im Hinblick auf die Nichteinhaltung von Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes durch den Auftragnehmer, einen Subunternehmer des Auftragnehmers oder durch einen vom Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer beauftragten Verleiher eines Arbeitnehmers geltend machen.

2.6 Ersatz- und Reserveteile, Nachtragsbestellungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Bestellung des Auftraggebers alle Ersatz- und Reserveteile für seine Lieferungen zu den Bedingungen dieses Vertrages zu liefern. Die Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Abnahme gemäß § 12.1. Ist die Fertigung der Teile mit der Fertigung der Lieferungen dieses Vertrages möglich, so wird er die Ersatz- und Reserveteile zu den Preisen des Hauptvertrages anbieten; in anderen Fällen hat der Auftragnehmer die Ersatz-/Reserveteile zu wettbewerbsfähigen Preisen anzubieten.

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten zudem sicherzustellen, daß für Verschleißteile, die während der Inbetriebnahme oder Rügefrist (wie in 13.2 definiert) defekt werden können, in ausreichender Zahl kurzfristig Ersatz zur Verfügung steht.

2.7 Übergabe von Unterlagen

Innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle zu den Lieferungen gehörenden Zeichnungen (z.B. Konstruktionsgruppen- und Detailzeichnungen), Übersichtspläne, Dokumente und sonstige Unterlagen zu übergeben.

Nach Abschluß der Montage, spätestens bei Beginn des Probetriebs, sind diese Unterlagen in endgültiger und revidierter Form dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Unterlagen sind in mikrofilmgerechter Ausführung entsprechend den einschlägigen Normen und in der jeweils geforderten Sprache einzureichen und werden Eigentum des Auftraggebers.

§ 3 Vorschriften für die Ausführung der Lieferungen

3.1 Grundsatz

Die Lieferungen haben dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses neuesten Stand der Technik zu entsprechen und eine wirtschaftliche Betriebsweise zu berücksichtigen. Wartungen, Inspektionen und Reparaturen müssen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innerhalb kürzester Frist ausgeführt werden können.

3.2 Genehmigungsvorschriften

Bei der Ausführung der Lieferungen sind die am Standort der Anlage geltenden Gesetze, Verordnungen, Forderungen und Auflagen der Genehmigungsbehörden und sonstige Vorschriften in der zur Erlangung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für die Anlage maßgeblichen Fassung zu beachten. Der Auftragnehmer hat sich hierüber selbst und auf eigene Kosten und Gefahr zu informieren.

3.3 Subsidiär geltende Vorschriften

Soweit in den Bestandteilen des Vertrages (§ 1.2) keine anderweitigen Regelungen enthalten sind, gelten (auch für Prüfungen und Abnahmen) die im Land des Auftraggebers einschlägigen technischen Bestimmungen, Richtlinien, Regeln, Normen und sonstigen Vorschriften.

3.4 Vorschriften im Entwurfsstadium

Vorschriften gemäß §§ 3.1-3.3 oder Änderungen hierzu, die bei Erteilung der Bestellung bereits als Richtlinie bekannt oder in den entsprechenden Gremien abschließend diskutiert werden, werden vom Auftragnehmer ohne preisliche oder terminliche Konsequenzen berücksichtigt.

- 6 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten

3.5 Unklare Vorschriften

Sind die nach §§ 3.1-3.4 zu beachtenden Vorschriften lückenhaft oder sind mehrere Vorschriften einschlägig, zwischen denen sich Widersprüche ergeben, so wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer die anzuwendenden Vorschriften festlegen.

3.6 Änderungen von Vorschriften

Ändern sich nach Vertragsschluß eine anzuwendende Vorschrift oder die Anforderungen gemäß §§ 3.1-3.3, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die entsprechenden Auswirkungen unverzüglich schriftlich zu informieren und ihm unentgeltlich Vorschläge über die daraus resultierenden notwendigen oder empfehlenswerten Änderungen an den Lieferungen zu unterbreiten. Für hieraus erforderlich werdende Vertragsänderungen gilt § 5.9.

§ 4 Genehmigungsverfahren und Prüfungen

4.1 Einreichung der Genehmigungsunterlagen

Das Verfahren zur Erlangung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen wird vom Bauherrn der Anlage betrieben. Enthalten die Lieferungen Gegenstände, die als Einzelteile oder aufgrund ihrer Anordnung in der Anlage behördlichen Genehmigungen unterliegen, muß der Auftragnehmer die dem neuesten Bearbeitungsstand entsprechenden Unterlagen vollständig, rechtzeitig, formgerecht und in der erforderlichen Anzahl beim Auftraggeber einreichen.

4.2 Durchführung der Prüfungen und Informationsrechte

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für alle in seinem Auftragsumfang enthaltenen Prüfungen und Abnahmen den Zeitpunkt und Ort der Prüfung bzw. Abnahme unter Zusendung der hierzu erforderlichen Unterlagen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Bei behördlichen Prüfungen und Abnahmen besteht diese Verpflichtung auch gegenüber der Behörde bzw. deren Beauftragten.

Der Auftraggeber, der Bauherr und die Behörden sowie deren Beauftragte haben das Recht, an allen Prüfungen und Abnahmen teilzunehmen, die Einhaltung der vereinbarten Qualitätssicherungsprogramme zu überprüfen und sich jederzeit über den Stand der Arbeiten beim Auftragnehmer und dessen Subunternehmern zu informieren. Im Rahmen dieser Zwecke erhalten sie auf Wunsch Zugang zu den Plänen und sonstigen Unterlagen sowie zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und dessen Subunternehmer. Dieses Recht gilt auch für die Kontrolle der parallel zur Fertigung durchzuführenden Dokumentation.

Der Auftragnehmer hat entsprechende Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern zu treffen.

Soweit der Auftraggeber Einfluß auf Zeitpunkt oder Dauer der Bearbeitung bei den zuständigen Behörden oder deren Beauftragte hat, wird er sich bemühen, seinen Einfluß zugunsten des Auftragnehmers geltend zu machen. Für in diesem Zusammenhang gemachte Angaben kann der Auftraggeber jedoch keinerlei Gewähr oder Haftung übernehmen; insbesondere bleibt die Verantwortung des Auftragnehmers für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine unberührt.

4.3 Kosten für Genehmigungen und Prüfungen

Zulasten des Auftragnehmers gehen sämtliche Kosten für alle in seinem Auftragsumfang enthaltenen Prüfungen wie Vor-, Werkstoff-, Bau-, Druck- sowie Funktions- und Abnahmeprüfungen einschließlich der Erstellung und Prüfung der dazu erforderlichen Dokumentation. Hierzu gehören auch die sachlichen und persönlichen Kosten aller eingeschalteten Prüf- und Abnahmeorganisationen sowie die Kosten für Werk- und sonstige Zulassungen.

Soweit Prüfungen, Abnahmen oder Gutachtertätigkeiten wiederholt werden müssen, gehen die dafür anfallenden Kosten zulasten des Auftragnehmers, es sei denn, die Wiederholung ist vom Auftraggeber oder vom Bauherrn zu vertreten. Dies gilt sinngemäß auch für eventuelle Tolerierungsanträge.

4.4 Vorbehaltene Prüfungen

Dem Auftraggeber und dem Bauherrn sowie deren Beauftragten bleibt es vorbehalten, in dem bei Anlagen oder Lieferungen dieser Art üblichen Umfang Materialien, Einzelteile und vollständige Ausrüstungen selbst zu prüfen oder von staatlichen oder sonstigen anerkannten Prüfungsanstalten prüfen zu lassen. Hierfür hat der Auftragnehmer jede gewünschte Erleichterung zu gewähren. Stellen sich bei der Prüfung Abweichungen vom Vertrag heraus, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Prüfung.

4.5 Kontakte mit Behörden und Bauherrn

Der Schrift- und Besprechungsverkehr mit den für die Anlage zuständigen Behörden und deren Beauftragten ist ausschließlich über den Auftraggeber zu führen. Diese Regelung gilt auch für den Besprechungs- und Schriftverkehr mit dem Bauherrn.

Vom Schriftverkehr mit den für den Auftragnehmer zuständigen örtlichen Prüfungs- oder Abnahmebehörden und deren Beauftragten liefert der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kopien.

4.6 Besprechungen mit Behörden

Soweit im Zuge der Genehmigungsverfahren Besprechungen mit Bauherr, Behörden oder deren Beauftragten erforderlich werden, setzt der Auftraggeber die Termine im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer fest. Der Auftragnehmer wird zu diesen Besprechungen eine ausreichende Anzahl entsprechend bevollmächtigter Fachleute abstellen. Der Auftraggeber übernimmt die Protokollführung, falls im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird. Der Protokollführer stellt die Niederschrift den Beteiligten zu. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versand widersprochen, gilt diese als genehmigt.

4.7 Einreichung der Prüfdokumente

Der Auftragnehmer hat die von ihm beizubringenden Prüfdokumente in mikrofilmgerechter Ausführung zu den ihm aufgegebenen Terminen dem Auftraggeber einzureichen.

Die Röntgenfilme, Wärmebehandlungsdiagramme und Schweißprotokolle sind vom Auftragnehmer 10 Jahre ab Abnahme aufzubewahren. Danach muß er sich mit dem Auftraggeber über die weitere Disposition abstimmen. Der Auftragnehmer hat die Zuordnung der gesamten Unterlagen zur Prüfarm und zum Bauteil sicherzustellen.

4.8 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer unterwirft sich den Qualitätssicherungsverfahren und den im Bestellschreiben genannten Qualitätssicherungsprogrammen des Auftraggebers. Er hat diese beim Auftraggeber rechtzeitig anzufordern.

§ 5 Durchführung und Überwachung der Lieferungen

5.1 Terminplanung

Zur systematischen Projektüberwachung hat der Auftragnehmer einen detaillierten Terminplan zu erstellen und zwei Wochen nach Erteilung der Bestellung dem Auftraggeber zur Genehmigung einzureichen. Der Terminplan hat die im Bestellschreiben festgelegten Ecktermine (Beginn der Montage, der Funktionsprüfungen, der Inbetriebnahme, des Probetriebes, etc.) sowie die wesentlichen Planungs- und Konstruktionsschritte, Materialbeschaffungs-, Fertigungs- und Montageschritte, die wesentlichen Transporte und insbesondere auch die Vorgänge der diese begleitenden Kontrollen, Prüfungen und Abnahmen zu beinhalten. Auf Verlangen ist der Ablaufplan als Netzplan in Vorgangspfeil-Darstellung (DIN 69 900) zu erstellen; ergänzend dazu ist der vorgesehene Personaleinsatz in Anzahl und Qualifikation graphisch darzustellen, wobei diese mit der Terminplanung übereinstimmen müssen. Mit der Freigabe durch den Auftraggeber wird der Terminplan Vertragsbestandteil.

5.2 Mitwirkungshandlungen

Entscheidungen und sonstige Mitwirkungshandlungen, die sich der Auftraggeber vorbehalten hat oder die sonst von ihm vorzunehmen sind, hat der Auftragnehmer so rechtzeitig und nachdrücklich anzufordern, daß Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Erfüllung des Vertrages nicht auftreten können.

- 7 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten

Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, so kann er Ansprüche aus verspäteten Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nur herleiten, soweit der Auftraggeber die rechtzeitige Vornahme der Mitwirkungshandlung vorsätzlich oder grob schuldhaft unterlassen hat.

5.3 *Berichte und Hinweise*

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber laufend, mindestens monatlich mit Soll-Ist-Vergleich zum Terminplan über den Stand der Arbeiten schriftlich im vereinbarten Umfang zu unterrichten.

Über Ereignisse und Gründe, die die Einhaltung des Terminplans gefährden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Dauer der drohenden Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Erfolgt hierauf keine Reaktion, bedeutet dies keine Zustimmung des Auftraggebers zu der Verzögerung.

Wesentliche organisatorische oder technische Entscheidungen des Auftragnehmers (z.B. beabsichtigte Verlagerungen der Fertigung) sind dem Auftraggeber rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen. Über ihre Auswirkungen sind gegebenenfalls Vereinbarungen zu treffen unbeschadet sonstiger Rechte des Auftraggebers.

5.4 *Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten*

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit allen Unternehmen, Institutionen und Personen, die mit der Erstellung der Anlage insbesondere auf der Baustelle zu tun haben, zusammenzuarbeiten und entsprechende Rücksicht zu üben. Er hat solchen Personen und Dritten gegenüber die Interessen des Auftraggebers zu vertreten, es sei denn, hierdurch würden die Interessen des Auftragnehmers erheblich beeinträchtigt.

5.5 *Weisungsrechte des Auftraggebers*

Der Auftragnehmer wird seine Lieferungen entsprechend den Anforderungen des Vertrages ausführen. Er hat hierbei die der vertragsgemäßen Ausführung dienenden Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen, gleichgültig, ob der Inhalt der Anweisungen im Vertrag im einzelnen aufgeführt ist oder nicht.

5.6 *Einreichung und Freigabe von Unterlagen*

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Berechnungs-, Planungs- und Ausführungsunterlagen, vermaßten Zeichnungen und Fundamentpläne in der für eine sachgemäße Prüfung erforderlichen Ausführlichkeit innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. In sämtlichen Zeichnungen sind die Lage und Vermaßung aller Anschlußteile für angrenzende Lieferungen und Baukonstruktionen verbindlich einzutragen. Die Zeichnungen müssen so vollständig und so rechtzeitig vorgelegt werden, daß etwa notwendig erscheinende Änderungen in den verbindlichen Plänen berücksichtigt und daß von vornherein Durchbrüche für Leitungen usw. freigelassen werden können.

Für Teile, die während der Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten mit Transportvorrichtungen bewegt werden müssen, sind in den Plänen entsprechende Lastangaben zu machen. Fundamentpläne müssen sämtliche Belastungsangaben, Aussparungen, Durchbrüche, Angaben bezüglich Schwingungsverhalten usw. enthalten und so rechtzeitig eingereicht werden, daß für die Ausführung der Fundamente und der damit zusammenhängenden Baulichkeiten eine ausreichende Frist verbleibt. Dem Auftragnehmer zugesandte Schaltpläne sind von diesem nochmals daraufhin zu kontrollieren, ob die baulichen Gegebenheiten - wie z.B. Mauerdurchbrüche, Fundamente und Ankerbolzen - eine einwandfreie Montage seiner Lieferungen ermöglichen.

Auf Verlangen des Auftraggebers spricht der Auftragnehmer seine Zeichnungen und Unterlagen mit dem Auftraggeber durch. Auf Änderungen in Zeichnungen und anderen Unterlagen hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich hinzuweisen und diese für jeden einzelnen Punkt deutlich kenntlich zu machen.

5.7 *Termingefährdungen und Mängel vor Abnahme*

Ist die Einhaltung des Terminplans gefährdet, so hat der Auftragnehmer den Fortschritt seiner Arbeiten zu beschleunigen. Dazu gehört u.a. der verstärkte Einsatz von Personal und

Sachmitteln, Mehrschicht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie die Fertigungsüberwachung und andere Beschleunigungsmaßnahmen durch den Auftragnehmer. Hierzu erforderliche Genehmigungen hat der Auftragnehmer einzuholen.

Zeigen sich schon vor Abnahme Mängel an den Lieferungen, so haben die Vertragspartner einander unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer hat die Mängel schnellstmöglich zu beseitigen.

Drohen aus der Termingefährdung oder aus Mängeln Schäden, kann der Auftraggeber zu deren Vermeidung oder Verringerung die Einrichtung von Provisorien durch den Auftragnehmer verlangen.

Die vorstehenden Absätze gelten auch in den Fällen, in denen der Auftraggeber die Termingefährdung oder die Mängel zu vertreten hat.

Die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Termingefährdung, Einrichtung von Provisorien und der Mängelbeseitigung trägt der Auftragnehmer, soweit die Gefährdung oder Mängel von ihm zu vertreten sind. Sind sie von keinem der Vertragspartner zu vertreten und werden die Kosten dem Auftraggeber nicht vom Bauherrn oder sonstigen Dritten erstattet, so tragen beide Partner die Kosten je zur Hälfte, der Auftragnehmer jedoch maximal bis zu 20 % des Vertragspreises.

Unbeschadet anderer Ansprüche und Rechte des Auftraggebers kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Beseitigung der Termingefährdung oder der Mängel eine angemessene Frist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist oder bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber die weitere Ausführung der termingefährdeten Arbeiten oder der Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer ablehnen und diese ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte ausführen lassen. Die Kostentragung regelt sich nach dem vorstehenden Absatz. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber ferner ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und bei einem Verschulden des Auftragnehmers Schadenersatz verlangen. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

5.8 *Terminverschiebungen durch Auftraggeber*

Ergibt sich für den Auftraggeber die Notwendigkeit von Terminverschiebungen, so kann er verlangen, daß die vereinbarten Termine, insbesondere für Zahlungen, Vertragsstrafen und Rückfrist (wie in 13.2 definiert), der Terminverschiebung entsprechend angepaßt werden. Dies gilt sowohl bei vom Auftragnehmer zu vertretenden sowie bei anderen Verschiebungen. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer zur sachgerechten Lagerung und Konservierung der Lieferungen verpflichtet, die die Eignung des Materials für den späteren Einsatzzweck sicherstellen.

Für hieraus erforderliche Vertragsänderungen gilt § 5.9.

§ 12 bleibt unberührt.

5.9 *Änderungswünsche des Auftraggebers*

Eventuellen Forderungen des Auftraggebers auf Änderung der Lieferungen - insbesondere hinsichtlich deren Umfang, der Technik, des Montageablaufs, der Rückfrist (wie in 13.2 definiert) oder Abwicklungsmodalitäten - wird der Auftragnehmer nachkommen, sofern der Auftraggeber sie vor Ablauf der Rückfrist geltend macht.

Wegen unwesentlicher Änderungen können vom Auftragnehmer keine zusätzlichen Vertragsänderungen verlangt werden. Verlangt der Auftraggeber wesentliche Änderungen, so hat der Auftragnehmer deren Auswirkungen (insbesondere auf Kosten, Termine und Gewährleistungen) innerhalb von 2 Wochen dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben. Der Auftraggeber entscheidet daraufhin, inwieweit die Änderungen auszuführen sind. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über diese Änderungen eine Vereinbarung gemäß § 23 abzuschließen. Sie muß dem kommerziellen Konzept des Vertrages entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Preisrelationen und der Risikoverteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Im Falle der schriftlichen Anordnung der Ausführung der Änderungen durch die zuständige Einkaufsabteilung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Änderungen unverzüglich auszuführen, auch wenn über die sonstigen Modalitäten

- 8 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten

der Änderung noch keine Einigung erzielt wurde. Die fehlende Einigung berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Einstellung oder Verzögerung seiner Lieferungen.

5.10 Keine "Open Source Software"

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, daß die Lieferungen nicht – auch nicht in Teilen - aus sog. Open Source Software bestehen oder sonst wie darauf zurückgreifen.

§ 6 Baustelle und Montage

6.1 Montage

Falls der Vertrag eine Montage einschließt, umfaßt diese auch alle diesbezüglichen Nebenleistungen, soweit sie nicht ausdrücklich vertraglich ausgenommen sind. Sie sind mit der Baustellenleitung des Auftraggebers unter Berücksichtigung behördlicher und sonstiger Baustellenbelange abzustimmen.

6.2 Haftung für Beistellungen

Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die aus der Benutzung der von ihm beigestellten Geräte oder Einrichtungen sowie aus der Gestellung des entsprechenden Bedienungspersonals entstehen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.3 Lagerung

Die Lagerung von Gegenständen auf der Baustelle von der Anlieferung bis zum Einbau übernimmt der Auftragnehmer. Auf Verlangen der Baustellenleitung des Auftraggebers hat er empfindliche Teile zwischenzulagern und spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage einzubauen.

6.4 Personal

Mit der Ausführung der Arbeiten, auch auf der Baustelle, darf der Auftragnehmer nur zuverlässiges und geübtes Personal betrauen. Werden Arbeitskräfte des Auftragnehmers durch die Baustellenleitung des Auftraggebers als ungeeignet festgestellt, so sind diese unverzüglich durch geeignete Kräfte zu ersetzen.

Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers haben den Anordnungen der Baustellenleitung des Auftraggebers Folge zu leisten; diese hat das Recht, Arbeitskräfte bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die der Sicherheit oder dem ordnungsgemäßen Ablauf auf der Baustelle dienen, von der Baustelle zu verweisen. Aus der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann der Auftragnehmer keine Ansprüche herleiten.

6.5 Stundenlohnarbeiten

Leistet der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Arbeiten, die nicht zum Auftragsumfang des Auftragnehmers gehören und auf der Basis von Stundenlohn verrechnet werden sollen, so entsteht ihm ein Vergütungsanspruch nur, soweit

- eine vor Beginn der Arbeiten ausgestellte schriftliche Bestellung des Auftraggebers vorliegt, die auch die zur Verrechnung kommenden Stundensätze umfaßt; und
- die geleisteten Arbeits- und Gerätestunden sowie die verbrauchten Materialien von der Baustellenleitung des Auftraggebers täglich auf den Vordrucken des Auftraggebers bescheinigt sind.

Für Stundenlohnarbeiten ist - soweit möglich - auf der Baustelle befindliches Personal einzusetzen; insoweit entfällt die Berechnung von Reisekosten. Kosten für Geräte sind nur dann abrechenbar, wenn diese nicht bereits auf der Baustelle zur Verfügung stehen.

§ 7 Bau-, Montage- und Funktionsprüfungen, Inbetriebnahme und Probetrieb

7.1 Vorbereitung von Prüfungen, Inbetriebnahme und Probetrieb

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung des Auftraggebers den Abschluß seiner Bauarbeiten und/oder seiner Montageleistungen möglichst frühzeitig schriftlich anzukündigen, damit die

notwendigen Vorkehrungen für die Bau-, Montage- und Funktionsprüfungen, Inbetriebnahme und Probetrieb rechtzeitig getroffen werden können. Werden die Funktionsprüfungen an Lieferungen vorgenommen, die der Auftragnehmer nicht selbst montiert hat, so wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Durchführung der Prüfung rechtzeitig mitteilen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer auf seine Kosten Fachpersonal und Geräte für die Prüfungen zur Verfügung stellen.

7.2 Zeitpunkt und Leitung der Prüfungen

Die Montage- und Funktionsprüfungen der Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen, soweit dies üblich und möglich ist, nach Beendigung der Montage.

Sie werden auf Einladung sowie unter Leitung und Verantwortung des Auftragnehmers in Anwesenheit von Personal des Auftraggebers und/oder des Bauherrn durchgeführt.

7.3 Inbetriebnahme und Probetrieb

Zum Nachweis der vertragsgemäßen Erfüllung der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen findet ein Probetrieb mit der im Bestellschreiben festgelegten Dauer im Anschluß an die Inbetriebnahme statt. Falls im Rahmen der Disposition für die Anlage möglich, folgt der Probetrieb den Montage- und Funktionsprüfungen.

7.4 Kosten

Soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die benötigten Prüfgeräte und -instrumente sowie eventuell notwendige Prüf- und Belastungsgewichte zu stellen. Er trägt sämtliche Kosten einschließlich solcher für Reisen für das von ihm zu entsendende Personal. Betriebsmittel hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu stellen.

7.5 Protokolle

Über die Bau-, Montage- und Funktionsprüfungen, Inbetriebnahme und Probetrieb werden gemeinsame Protokolle angefertigt. Eine Bestätigung des erfolgreichen Verlaufes von Bau-, Montage- und Funktionsprüfungen, der Inbetriebnahme oder des Probetriebs stellt keine Abnahme der Lieferungen durch den Auftraggeber im rechtlichen Sinne dar. Diese erfolgt ausschließlich gemäß § 12.

7.6 Wiederholung oder Verlängerung von Prüfungen, Inbetriebnahme oder Probetrieb

Müssen Prüfungen, Inbetriebnahme oder Probetrieb verlängert oder wiederholt werden, gehen die dafür anfallenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers, sofern die Wiederholung oder Verlängerung von diesem zu vertreten ist; zu Lasten des Auftraggebers, sofern die Wiederholung oder Verlängerung vom Auftraggeber zu vertreten ist.

Ist die Wiederholung oder Verlängerung von keinem der Vertragspartner zu vertreten, so trägt jeder seine eigenen persönlichen und sachlichen Kosten selbst. Die übrigen Kosten werden von beiden je zur Hälfte übernommen.

7.7 Nichterfüllung

Gelingt trotz Ersatzlieferung oder Nachbesserung innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist dem Auftragnehmer der Nachweis der vollständigen Vertragserfüllung nicht, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 13 geltend machen. Das Setzen der Nachfrist läßt eventuelle Vertragsstrafen unberührt.

7.8 Inbetriebnahme und Probetrieb der Anlage

Die Inbetriebnahme und der Probetrieb der Anlage erfolgt unter Leitung des Auftraggebers. Die Verantwortung des Auftragnehmers für seine Lieferungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Verzögerungen

8.1 Unvorhersehbare Ereignisse

Können die vereinbarten Termine nachweislich durch unvorhersehbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt durch den Auftraggeber in

- 9 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten

Abstimmung mit dem Auftragnehmer eine angemessene Neufestsetzung dieser Termine. Eine Verzögerung infolge solcher Ereignisse bis zu insgesamt 6 Wochen führt jedoch in der Regel nicht zu einer Neufestsetzung der Termine. Ereignisse gemäß Satz 1 sind insbesondere:

- Naturkatastrophen,
- Witterungseinflüsse, mit deren Eintritt nach den amtlichen Wettermessungen und -beobachtungen der letzten 20 Jahre nicht gerechnet werden konnte (bezogen auf die Baustelle)
- Krieg, Aufruhr, Sabotage und kriegsähnliche Ereignisse
- Streik in den Betriebsstätten des Auftragnehmers, die im Vertrag benannt wurden, nicht aber Streik in anderen Betriebsstätten oder Aussperrung
- bei Auftragserteilung nicht voraussehbare wesentliche Forderungen der Genehmigungsbehörden, soweit nicht vom Auftragnehmer verursacht
- wesentliche Verzögerungen, die vom Auftraggeber oder Bauherrn zu vertreten sind.

Bei Eintritt solcher Ereignisse hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen schriftlich Mitteilung zu machen, die möglicherweise eintretenden Folgen aufzuzeigen und eine Besichtigung zu gestatten bzw. im Fall von Arbeitskämpfen eine Inaugenscheinnahme der betreffenden Bereiche zu ermöglichen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist Voraussetzung für die Neufestsetzung der Termine.

8.2 *Aufholmaßnahmen*

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, um trotz der in § 8.1 genannten Gründe die Einhaltung der ursprünglichen Termine zu ermöglichen oder die Verzögerung abzukürzen.

8.3 *Vertragsstrafe*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verzug mit der Lieferung (Abnahmetermine oder – wenn keine Abnahme zu erfolgen hat - Fertigstellungstermin) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % pro Arbeitstag, insgesamt aber höchstens 5 %, jeweils bezogen auf den Preis der Lieferungen, zu zahlen. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung vorbehalten. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt die Haftung ist unbegrenzt.

8.4 *Annahmeverzug*

Ist für die Lieferungen des Auftragnehmers eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und kommt der Auftraggeber durch das Unterlassen der Mitwirkung in Annahmeverzug, wird er dem Auftragnehmer die dadurch nachweislich angefallenen, unvermeidbaren und direkten Kosten ersetzen. § 5.2 bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet insbesondere nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Kapitalkosten oder entgangenen Gewinn. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

Hat der Auftraggeber das Unterlassen nicht zu vertreten, so bemißt sich der Anspruch des Auftragnehmers nach den vom Bauherrn an den Auftraggeber geleisteten Entschädigungen, welche im Verhältnis der Kosten des Auftragnehmers zu den Kosten der übrigen Betroffenen geteilt werden. Im Übrigen findet § 5.8 Anwendung.

§ 9 **Preis**

9.1 *Preisstellung*

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, sind die vereinbarten Preise Pauschalpreise. Terminänderungen im Zeitraum einer eventuellen Festpreisbindung berechtigen nicht zu zusätzlichen Preisforderungen.

9.2 *Nebenkosten*

Mit den vereinbarten Preisen sind die Lieferungen des Auftragnehmers einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen abgegolten, auch wenn diese im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind. Insbesondere gehören hierzu auch die Kosten für die Ausarbeitung der Genehmigungsunterlagen, der Teilnahme an Genehmigungsverfahren, die Kosten aller Prüfungen und Abnahmen, die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung. Umfaßt der Vertrag auch die Montage und nachfolgende Leistungen, wie Inbetriebnahme, Probetrieb und Garantiemessungen oder die Schulung von Betriebspersonal, so sind im Preis, soweit nichts anderes vereinbart ist, auch alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten enthalten, wie z.B. Aufwendungen für den Einsatz aller erforderlichen Fach- und Hilfskräfte, aller notwendigen Werk-, Hebezeuge, Gerüste, Meß- und Prüfgeräte sowie Vermessungskosten, sämtliche Montage-, Schweiß- und Verbrauchsmaterialien, ferner die Beschaffung, Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung der notwendigen Baubuden, Tagesunterkünfte und Lagerräume sowie Lagerungen und Zwischentransporte.

Der Auftragnehmer ist zur Tragung jeglicher Steuern, Gebühren, Zölle und sonstiger Abgaben (einschließlich Steuern, Gebühren und Abgaben des für die Abwicklung des Auftrages delegierten Personals) verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt und entsprechende Ansprüche gegen den Auftraggeber erhoben werden, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von solchen Ansprüchen frei.

9.3 *Zusätzliche Lieferungen*

Zusätzliche Lieferungen werden nur dann vergütet, wenn eine schriftliche Bestellung hierfür erteilt wird. § 5.9 gilt entsprechend.

§ 10 **Zahlungsbedingungen**

10.1 *Zahlung*

Der Auftragnehmer wird Zahlungen nach Vorliegen nachstehender Voraussetzungen (zweifach) anfordern. Zahlungen erfolgen dann – unter Ausschluß gesetzlicher Bestimmungen über eine frühere Fälligkeit, z.B. von Abschlagszahlungen - innerhalb von 30 Tagen nach der Anforderung. Die Zahlungen erfolgen in bar (Scheck, Überweisung etc.) oder Wechseln, deren Diskontspesen und Zinsen zu Lasten des Auftraggebers gehen. Die Zahlung setzt voraus, daß alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden wie auch der vorhergehenden Raten erfüllt sind und der Auftragnehmer seinen sonstigen Verpflichtungen, insbesondere der Übergabe von Unterlagen, termingerecht nachgekommen ist. Die Zahlungsbedingungen sind im Bestellschreiben festgelegt.

Sind Abschlagszahlungen vereinbart, so wird der Auftraggeber Zahlungen nur in Höhe von 90 % des Wertes der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen und in Rechnung gestellten Leistungen vornehmen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der Auftraggeber kommt erst nach Mahnung mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Der Auftraggeber ist bei in Deutschland zu erbringenden Bauleistungen berechtigt, den Steuerabzug nach § 48 EStG vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung bis spätestens 4 Wochen vor der ersten, nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung vorzulegen. Nimmt der Auftraggeber den Abzug nicht vor, so stellt der Auftragnehmer ihn von daraus resultierenden Ansprüchen frei.

10.2 *Schlußzahlung*

Die Zahlung des Preises bzw. bei Ratenzahlungen die Zahlung der letzten Rate setzt voraus, daß

- die in § 10.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
- die prüffähige Rechnung vorliegt,
- die Abnahme gemäß § 12 erfolgt ist und
- die vom Auftragnehmer zu liefernden Unterlagen, wie Betriebs-, Revisions- und Wartungsvorschriften, Prüfzeug-

- 10 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten

nisse, Zeichnungen und Spezifikationen vollständig und in ihrer endgültigen Form dem Auftraggeber übergeben wurden.

10.3 Sicherheitseinbehalt

Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Schlußzahlung einen Einbehalt in Höhe von 10 % des Vertragspreises (einschließlich vereinbarter Änderungen) bis zum Ablauf der vertraglichen Rückfrist (wie in 13.2 definiert) sicherheitshalber vorzunehmen. Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder einer anderen, für den Auftraggeber akzeptablen Bank ablösen, jedoch nicht vor der Abnahme gemäß § 12. Die Bürgschaft muß den Verzicht des Bürgen auf die Einreden der Vorausklage, der Aufrechenbarkeit und der Anfechtbarkeit enthalten. Der Ausschluß der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt jedoch nicht, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Das Recht des Auftraggebers zum Einbehalt von Zahlungen wegen konkreter Mängel bleibt unberührt.

10.4 Konzernaufrechnung

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm, der ABB AG, Mannheim, oder den Gesellschaften, an denen die ABB AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber oder eine der vorbeschriebenen Gesellschaften hat. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Liste dieser Gesellschaften übersenden.

10.5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur bezüglich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche zu.

§ 11 Sicherheitsleistungen, Eigentumsübertragung

11.1 Sicherheiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für gemäß § 10.1 zu leistende Zahlungen und zur Sicherheit der Vertragserfüllung auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheit zu leisten, und zwar nach Wahl des Auftraggebers durch Bürgschaft nach den Vorgaben des § 10.3, Sicherungsübereignung oder andere Sicherheitsrechte. Die Sicherheit muß den Betrag der Zahlung bzw. 10 % des Vertragspreises abdecken; sie ist vor der Auszahlung bzw. bei Vertragsschluß zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die Höhe der jeweils zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt. Dem Auftraggeber steht die Wahl zwischen verschiedenen Sicherheiten zu.

11.2 Eigentumsübergang

Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, daß das Eigentum an sämtlichen im Rahmen der Lieferungen des Auftragnehmers gefertigten Gegenständen spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber übergeht, in dem diese Gegenstände auf der Baustelle eingetroffen sind. Die Gefahrtragung bleibt davon unberührt.

§ 12 Abnahme

12.1 Zeitpunkt

Die Abnahme der Lieferungen erfolgt durch den Auftraggeber nach der Übernahme der vollständigen Anlage durch den Bauherrn, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Abnahme setzt insbesondere die vollständige, unterbrechungslose und erfolgreiche Durchführung der vereinbarten Tests voraus. Die Abnahme erfolgt förmlich. Über sie ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Es ist das Abnahmeprotokoll nach Muster des Auftraggebers zu verwenden. Die Abnahme für nachgebesserte oder ersetzte Teile erfolgt bei Abschluß der Nacherfüllung. Gesetzliche Regelungen, die auch ohne Abnahmeerklärung des Auftraggebers die Abnahmewirkungen vorsehen, werden ausgeschlossen.

12.2 Gefahrtragung

Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen auf den Auftraggeber über und, soweit nicht bereits geschehen, auch das Eigentum.

Sollte der Auftragnehmer die ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Lieferungen (z.B. Abladung des Liefergegenstandes) nicht ordnungsgemäß erfüllen, so hat er die dem Auftraggeber entstehenden Kosten zu ersetzen. Ein vorzeitiger Gefahrübergang erfolgt auch dann nicht, wenn der Auftraggeber bei der Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden Handlungen mitwirkt; der Auftraggeber ist nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz verantwortlich.

Bei Lieferungen, die erst nach der Übernahme der Anlage durch den Bauherrn an den Auftraggeber erfolgen, geht die Gefahr mit dem Eintreffen am Bestimmungsort, oder, soweit sie eingebaut werden sollen, mit dem mängelfreien Einbau über. Bei Ersatz- und Reserveteilen, die erst nach Abnahme der Anlage geliefert werden, geht die Gefahr mit dem Eintreffen am Bestimmungsort über.

12.3 Verzögerung der Abnahme

Bezüglich Verzögerungen der Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gilt § 8.4.

12.4 Nutzung vor Abnahme

Der Auftraggeber hat das Recht, einzelne Teile der Lieferungen des Auftragnehmers auch vor der Abnahme zu benutzen. Einer solchen Nutzung kommt nicht die Wirkung einer Abnahme zu. Durch unsachgemäße Benutzung von Seiten des Auftraggebers entstehende Beschädigungen und natürliche Abnutzung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 13 Mängel

13.1 Umfang

Der Auftragnehmer sichert zu, daß die Lieferungen den anzuwendenden Vorschriften entsprechen, die vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften aufweisen und einen vorschriftsmäßigen, zweckentsprechenden und störungsfreien Betrieb ermöglichen. Er hat ferner für die Güte und Zweckmäßigkeit seiner Lieferungen hinsichtlich Material, Auslegung, Konstruktion, Ausführung, Lagerung und Konservierung einzustehen.

13.2 Fristen, Mängelanzeige

Die Frist zur Anzeige von Sachmängeln (Rügefrist) beginnt mit der Abnahme gemäß § 12. Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Rügefrist mit dem Tag der Inbetriebnahme. Die Rügefrist beträgt 4 Jahre. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die vereinbarte Rügefrist ab der Nacherfüllung neu zu laufen. Mängelansprüche verjähren 6 Monate nach Ablauf der Rügefrist. Unbeschadet der Vorschriften über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen werden die Rügefrist und die Verjährungsfrist jeweils auch um die Dauer der durch auftretende Mängel bedingten Betriebsunterbrechungen gehemmt. Die Rügefrist und die vorstehend genannte Verjährungsfrist gelten nicht, soweit längere gesetzliche Fristen für die Verjährung gelten, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB.

Soweit bis zum Ablauf der Rügefrist Mängel nicht festgestellt werden konnten, weil planmäßige erstmalige Inspektionen innerhalb dieser Frist nicht vorgesehen oder für den Auftraggeber bzw. den Bauherrn nicht zumutbar waren, wird die Rügefrist, in der solche Mängel gerügt werden können, bis zum Abschluß der planmäßigen erstmaligen Inspektion, längstens jedoch um 6 Jahre verlängert.

Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers (insbesondere nach §§ 377 ff. HGB) beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Lieferungen daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können verdeckte Mängel innerhalb von

- 11 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten

2 Wochen, andere Mängel innerhalb von 1 Woche nach Entdeckung gerügt werden.

13.3 Nacherfüllung

Werden Mängel der Lieferungen ungeachtet des Zeitpunktes ihrer Entdeckung innerhalb der Rügefrist vom Auftraggeber gerügt, so sind diese – unbeschadet der Rechte des Auftraggebers nach § 10.3 - vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich durch Nachbesserung oder Neulieferung kostenlos zu beseitigen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle dem Auftraggeber zu.

Die Beseitigung der Mängel hat spätestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber und, soweit erforderlich, im Mehrschicht- oder im Über- oder Feiertagsstundeneinsatz zu geschehen. Der Termin für die Behebung der Mängel wird vom Auftraggeber festgesetzt. Für die erforderlichen Genehmigungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr zu sorgen.

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die Baustelle wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen.

13.4 Ausgewechselte Teile

Ausgewechselte Teile gehen auf der Baustelle in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind von ihm unverzüglich zu entfernen.

13.5 Betriebsunterbrechung

Vom Auftragnehmer sind zur Abwendung von Betriebsunterbrechungen, die durch vom Auftragnehmer erbrachte Lieferungen an der Anlage auftreten, - soweit möglich - Provisorien zu erstellen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Provisorien.

13.6 Wiederholte Mängel

Treten während der Rügefrist trotz Nacherfüllung mehrfach weitere Mängel an den Lieferungen des Auftragnehmers auf, so ist dieser verpflichtet, die Ursache der Mängel durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffverwendung zu beheben und einer angemessenen Verlängerung der Rügefrist zuzustimmen.

13.7 Rügefrist für Ersatz- und Reserveteile

Werden im Zusammenhang mit den Lieferungen auch Ersatz- oder Reserveteile bestellt, gilt dafür eine Rügefrist von 3 Jahren ab Einbau. Die Nacherfüllungsverpflichtung endet jedoch spätestens 6 Jahre nach deren Lieferung.

13.8 Änderung im Rahmen der Nacherfüllung

Werden im Rahmen der Nacherfüllungsverpflichtungen Teile geändert oder durch andersartige ersetzt, so sind auch die eventuell vorhandenen Ersatz- und Reserveteile für den Auftraggeber kostenlos und nach seiner Wahl zu ändern oder zu ersetzen. Für diese gilt § 13.7 mit der Maßgabe, daß die Begrenzung nach Satz 2 nicht vor Ablauf von 3 Jahren ab Änderung bzw. Ersetzung des Ersatz- bzw. Reserveteiles anwendbar ist.

13.9 Kosten des Fehlernachweises

Bestreitet der Auftragnehmer das Vorliegen eines Gewährleistungsfalles und weist der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Gewährleistungsfall nach, so übernimmt der Auftragnehmer die Nachweiskosten.

13.10 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird von seinen Nacherfüllungsverpflichtungen nicht dadurch befreit, daß der Auftraggeber, der Bauherr, eine Behörde oder ein von diesen Beauftragter an der Projektierung oder an Prüfungen teilgenommen oder keine Beanstandungen erhoben haben.

13.11 Verzögerung der Nacherfüllung

In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, ist der Auftraggeber auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel selbst zu be-

seitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann ein dringender Fall in diesem Sinne vorliegt, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Auftraggeber. Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos war.

Die Sachmängelhaftung des Auftragnehmers wird dadurch nicht berührt, es sei denn, daß diese Arbeiten unsachgemäß durchgeführt worden sind.

13.12 Mängelbeseitigung außerhalb der Nacherfüllung

Sollten an den Lieferungen des Auftragnehmers Nachbesserungen erforderlich werden, für die Sachmängelansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer nicht bestehen, für die aber der Auftraggeber gegenüber dem Bauherrn der Sachmängelhaftung unterliegt, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen diese Arbeiten gegen Erstattung der ihm notwendigerweise entstehenden Kosten durchführen.

§ 14 Haftung

14.1 Haftung des Auftraggebers

Die Haftung des Auftraggebers für andere als Personen- oder Sachschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Vorstehender Haftungsausschluß gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.

14.2 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen eines Mangels oder Fehlers der Lieferungen geltend gemacht werden. Zudem wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Kosten und Aufwendungen freistellen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit – nach Art und Umfang erforderlichen – Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung einer außervertraglichen Haftung nach in- oder ausländischem Recht (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) entstehen (insbesondere durch Warn- oder Rückrufaktionen); dies gilt jedoch nur, soweit diese Maßnahmen durch fehlerhafte Lieferungen des Auftragnehmers verursacht worden sind.

Der Auftragnehmer haftet, soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar unbegrenzt.

§ 15 Versicherungen

15.1 Transport- und Montageversicherung

Schließt der Auftraggeber für die gesamte zu erstellende Anlage eine Transportversicherung und eine Montageversicherung ab, die sämtliche Lieferungen und Leistungen aller an der Erstellung der Anlage beteiligten Auftragnehmer umfaßt, und ist dies in der Bestellung angegeben, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die einschlägigen Versicherungsprämien trägt der Auftraggeber grundsätzlich selbst. Soweit durch Verlängerung der Versicherungsperiode oder Gefahrenerhöhungen oder ungünstigen Schadensverlauf, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, zusätzliche Prämien geschuldet werden, trägt diese der Auftragnehmer. Die wesentlichen Bedingungen der Transport- und der Montageversicherung werden im Bestellschreiben bzw. in den Versicherungsbedingungen festgelegt.

Der Auftragnehmer gilt als Mitversicherter. Die in der gemeinsamen Versicherung festgelegten Selbstbehalte gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Höhe des Selbstbehaltes ist in der Bestellung festgelegt. Regreßansprüche der an der Errichtung der Gesamtanlage beteiligten Auftragnehmer untereinander sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Geschädigte durch die gemeinsame Versicherung eine Entschädigung erhält.

15.2 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat vor Erteilung der Bestellung eine Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen, daß er für die Dauer der vertraglichen Verpflichtungen eine Haftpflichtver-

- 12 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten

sicherung unterhält, die die Risiken aus der Haftung des Auftragnehmers angemessen abgedeckt, und daß die Prämien bezahlt sind.

15.3 Unfallversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das von ihm zur Baustelle entsandte Personal gegen Arbeitsunfälle zu versichern.

15.4 Zurückbehaltungsrecht

Im Falle eines Schadenseintrittes ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Vertragserfüllung zu verzögern, gleichgültig ob die Haftungstatbestände bereits festgestellt, über die Haftung Einigung erzielt wurde oder Leistungen der Versicherung noch ausstehen.

§ 16 Gewerbliche Schutzrechte, Kenntnisse, Erfindungen

16.1 Haftung für Schutzrechtsverletzungen

Werden gewerbliche Schutzrechte Dritter durch die Lieferungen des Auftragnehmers oder aufgrund bestimmungsmäßiger Verwendung beim Auftraggeber oder Bauherrn verletzt, so ist der Auftragnehmer für alle hierdurch entstehenden Ansprüche und Schäden haftbar. Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn und dem Auftraggeber ein für diese kostenloses Recht zur Benutzung der vom Schutzrecht betroffenen Teile oder Verfahren zu verschaffen oder diese Teile/Verfahren für den Bauherrn und den Auftraggeber kostenlos durch schutzrechtsfreie, in bezug auf Technik, Qualität und Wirtschaftlichkeit gleichwertige Teile bzw. Verfahren zu ersetzen.

16.2 Nichtschutzfähige Kenntnisse

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an nichtschutzfähigen Kenntnissen, die bei der Abwicklung des Vertrages erarbeitet werden, und an seinen Urheberrechten an Zeichnungen, Unterlagen etc., die im Rahmen dieses Vertrages gefertigt werden, ein uneingeschränktes Nutzungsrecht ein.

Diese Kenntnisse sind vom Auftragnehmer bis zum Ende der Rügefrist (wie in 13.2 definiert) vertraulich zu behandeln. § 19 findet entsprechende Anwendung.

16.3 Schutzfähige Erfindungen

Für bei der Durchführung des Vertrages entstehende schutzfähige Erfindungen gelten folgende Bedingungen:

- Erfindungen, einschließlich darauf angemeldete, eingetragene oder erteilte Schutzrechte, stehen grundsätzlich dem Vertragspartner zu, dessen Mitarbeiter der Erfinder ist.
- Sind Mitarbeiter beider Vertragspartner an einer Erfindung beteiligt (Gemeinschaftserfindung), steht diese den Vertragspartnern zu gleichen Teilen zu. Die Verteilung der Kosten, der auf eine solche Gemeinschaftserfindung nach gesuchten Schutzrechte sowie die Frage der Bearbeitung oder etwaiger Auslandsanmeldungen werden die Vertragspartner von Fall zu Fall regeln.

Die Arbeitnehmererfindervergütung trägt jeder Vertragspartner für seine Mitarbeiter selbst. Schutzrechte, die auf einer Gemeinschaftserfindung beruhen, können von den Vertragspartnern kostenlos benutzt werden. Eine Lizenzvergabe an Dritte kann nur gemeinschaftlich erfolgen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind nicht die in § 10.4 in Bezug genommenen Gesellschaften.

- Schutzrechtsanmeldungen, die dem Auftragnehmer gemäß Ziff. 16.3 allein zustehen, sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Anmeldung durch Zusenden einer Kopie des Anmelde textes mitzuteilen. Der Auftraggeber erhält daran für Anwendungen, die nicht das diesem Vertrag zugrundeliegende Projekt betreffen, ein nicht ausschließliches und unwiderrufliches Benutzungsrecht mit der Maßgabe, daß der Auftragnehmer im Falle der Ausübung des Benutzungsrechtes einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung erhält, und mit der Maßgabe, daß der Auftraggeber das Benutzungsrecht nur ausüben wird, sofern weder der Auftragnehmer noch ein etwaiger Lizenznehmer des Auftragnehmers in der Lage oder willens sind, innerhalb normaler Fristen und zu normalen Preisen unter das entsprechende Schutzrecht fallende

Erzeugnisse oder Vorrichtungen zu liefern. Die Benutzung der Erfindung bei Durchführung des diesem Vertrag zugrundeliegenden Projektes ist kostenlos.

- Will der Auftragnehmer für eine ihm gemäß Ziff. 16.3 gehörende Erfindung keine oder nur in einzelnen Ländern Schutzrechte anmelden, ein gemeldetes Schutzrecht nicht weiter verfolgen oder ein eingetragenes oder erteiltes Schutzrecht fallen lassen, so hat der Auftragnehmer das dem Auftraggeber so frühzeitig mitzuteilen, daß diesem in den Ländern, in denen der Auftragnehmer die Erfindung nicht oder nicht mehr verfolgen will, die Anmeldung von Schutzrechten im eigenen Namen bzw. die Weiterverfolgung oder Aufrechterhaltung der Schutzrechtsanmeldung oder des Schutzrechts möglich ist.

Wünscht der Auftraggeber die Anmeldung, Aufrechterhaltung oder Verteidigung einer solchen Erfindung oder eines solchen Schutzrechtes, so übernimmt er die damit verbundenen Kosten. Kosten, die dem Auftragnehmer vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Wahrnehmung dieser Rechte des Auftraggebers erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und die jeweils erforderlichen Vollmachten und Erklärungen abzugeben.

Der Auftragnehmer behält an diesen Erfindungen/Schutzrechten ein Mitbenutzungsrecht, muß sich jedoch im Falle der Ausübung des Nutzungsrechtes an den dem Auftraggeber entstandenen und zukünftig entstehenden Kosten angemessen beteiligen.

§ 17 Vertraulichkeit

17.1 Grundsatz

Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Abwicklung des Vertrages anvertrauten oder sonst zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Informationen ausschließlich im Interesse des Auftraggebers zu verwenden und sie weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht die Genehmigungsbehörden und deren Beauftragte. Diese sind jedoch vom Auftragnehmer auf die Vertraulichkeit hinzuweisen. Soweit zu den Lieferungen des Auftragnehmers die Erarbeitung von Datenverarbeitungsprogrammen gehört, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese ausschließlich für diesen Vertrag zu verwenden und sie insbesondere nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen. Unverzüglich nach der Abnahme gemäß § 12 hat der Auftragnehmer sämtliche diesbezüglichen Datenträger an den Auftraggeber herauszugeben.

17.2 Subunternehmer des Auftragnehmers

Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer einschaltet, ist der Auftraggeber mit einer Bekanntgabe der betreffenden Teile der Unterlagen einverstanden, vorausgesetzt, daß der Auftragnehmer diesen Subunternehmern die vorgenannten Verpflichtungen auferlegt.

17.3 Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Erbringung seiner Lieferungen alle Zeichnungen, Muster und Unterlagen zurückzugeben, keine Kopien zurückzubehalten und alle Aufzeichnungen von Informationen zu löschen oder unwiederbringlich zu zerstören.

§ 18 Abtretung und Verpfändung

Forderungsabtretung, -verpfändung oder sonstige Verfügungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Die Zustimmung des Auftraggebers gilt bei einer Forderungsabtretung als erteilt, wenn der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Subunternehmer einen verlängerten Eigentumsvorbehalt für Lieferungen zur Durchführung des Vertrages eingeräumt hat.

§ 19 Veröffentlichungen

Der Auftraggeber und der Bauherr der Gesamtanlage behalten sich das Recht auf Veröffentlichungen über die Anlage oder deren Teile vor. Veröffentlichungen durch den Auftragnehmer bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers und des Bauherrn.

§ 20 Auftragskoordinator und Schriftwechsel

20.1 Auftragskoordinator

Der Auftragnehmer nennt einen verantwortlichen Auftragskoordinator, der für alle Fragen angesprochen werden kann und verbindliche Entscheidungen trifft. Der Auftragskoordinator steht zu Besprechungen mit dem Auftraggeber zur Verfügung. Sollte sich während der Abwicklung die Person des Auftragskoordinators ändern, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; bis zu dieser Mitteilung gilt der bisherige Auftragskoordinator als ermächtigt.

20.2 Schriftwechsel

Sämtlicher Schriftwechsel über Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, insbesondere bezüglich Termine und/oder Preise, ist mit der zuständigen Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu führen.

§ 21 Sistierung, Rücktritt, Kündigung

21.1 Sistierung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung der Lieferungen zu unterbrechen (Sistierung). In diesem Fall werden sich die Vertragspartner bemühen, die Auswirkungen möglichst gering zu halten, sowie über die Kosten, soweit sie nicht durch eine vereinbarte Preisgleitung abgegolten werden, und die erforderlichen Maßnahmen eine gemeinsame Regelung treffen.

21.2 Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, sein Unternehmen unter der Leitung eines zugunsten seiner Gläubiger eingesetzten Verwalters fortgeführt wird oder er in Insolvenz gerät. Im Falle der Kündigung wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen des Vertrages ganz oder teilweise gefertigte oder eingekaufte Teile, Materialien usw. an den Auftraggeber herausgeben; die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der im Auftrag vereinbarten Preise. Die sonstigen gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

21.3 Rücktritt in anderen Fällen

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn

- der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert oder nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist durchführt,
- trotz Nacherfüllung die Mängel nicht beseitigt wurden,
- die Lieferungen so vom Vertrag abweichen, daß sie unbrauchbar oder ihre Abnahme billigerweise nicht zumutbar ist,
- durch behördliche Auflagen billigerweise nicht zumutbare Erschwernisse oder Einschränkungen im Betrieb der Lieferungen oder der Anlage hingenommen werden müssen, die in den Lieferungen des Auftragnehmers begründet sind.

In diesen Fällen kann der Auftraggeber auch Schadensersatz statt Erfüllung oder Minderung (Herabsetzung des Preises) verlangen.

Sollte der Auftraggeber von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so bleiben die betroffenen Lieferungen oder Teile davon so lange auf Kosten des Auftragnehmers zur Verfügung des Auftraggebers, bis dieser ausreichenden Ersatz beschafft hat, jedoch längstens 9 Monate nach Erklärung des Rücktritts. Die Kosten für einen etwaigen Abbau und Abtransport trägt der Auftragnehmer.

Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für die Zeit vom Tage der Rücktrittserklärung bis zur Rückzahlung.

21.4 Unterbrechung oder Einstellung der Errichtung der Anlage

Der Auftraggeber ist zur Kündigung berechtigt, wenn die Errichtung der Anlage für längere Zeit unterbrochen oder endgültig eingestellt wird. Der Auftragnehmer ist unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, Ersatz für die ihm nachweislich entstandenen unvermeidbaren direkten Kosten zu verlangen; dieser Anspruch ist zusammen mit den bereits erhaltenen Zahlungen auf die Höhe des Vertragspreises beschränkt.

21.5 Gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht

Vorstehende Regelungen lassen die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

§ 22 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der benannte Bestimmungsort, wenn kein solcher benannt ist der Standort der Anlage. Erfüllungsort für Zahlungen ist Mannheim.

§ 23 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des Auftraggebers als Nachtragsbestellung ausgefertigt und unterzeichnet werden.

§ 24 Schiedsgericht

Sollten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie aus den Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitfälle entstehen, so verpflichten sich die Parteien, diese zunächst auf gutlichem Wege beizulegen. Scheitert dies, so wird der Streitfall unter Ausschuß des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht endgültig und bindend entschieden. Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, von denen jede Partei je einen benennt, und einem Vorsitzenden, der die Befähigung im Richteramt haben muß. Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht (Klägerin), unterrichtet die andere Partei (Beklagte) hiervon durch einen eingeschriebenen Brief, in dem der Vorname, Nachname und die Anschrift des benannten Schiedsrichters sowie der Gegenstand des Streites anzugeben sind. Die Beklagte ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung der Klägerin durch eingeschriebenen Brief den Vornamen, Nachnamen und die Anschrift des von ihr benannten Schiedsrichters bekannt zu geben. Benennt eine der Parteien keinen Schiedsrichter, so wird dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe ernannt.

Die Schiedsrichter wählen binnen 30 Tagen nach ihrer Bestellung den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollten sie sich in diesem Zeitraum auf keinen Vorsitzenden einigen, so wird dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe ernannt.

Die Ordnung des Schiedsverfahrens und die Verteilung der Kosten, die mit der Tätigkeit des Schiedsgerichts verbunden sind, werden von dem Schiedsgericht selbst bestimmt.

Sitz des Schiedsgerichts ist Mannheim. Als das gemäß § 1045 ZPO zuständige Gericht wird das Landgericht Mannheim vereinbart.

Die Austragung eines Streitfalles berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Einstellung der Arbeiten.

§ 25 Anwendbares Recht

Auf Zustandekommen und Inhalt dieses Vertrages findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des UN-Kaufrechts Anwendung.

§ 26 Originalfassung

Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen einer fremdsprachigen und der deutschen Fassung des Vertrages gilt die deutsche Fassung.